



**UNIVERSITÄT
BAYREUTH**

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2006 / Nr. 69
Tag der Veröffentlichung: 20. Dezember 2006

**Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte
an der Universität Bayreuth**

Vom 25. April 2006

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Studienordnung:^{*)}

^{*)} Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielsetzung des Studiengangs
- § 3 Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs
- § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
- § 5 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 6 Übersicht über die Qualifikationsbereiche
- § 7 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 8 Studienbegleitende Prüfungen
- § 9 Praktikum
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten

Anhang: Beispiel eines Studienplans

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Bachelorstudiengang Europäische Geschichte mit dem Abschluss eines Bachelor of Arts auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Zielsetzung des Studiengangs

¹Der Bachelorstudiengang Europäische Geschichte zielt als Regelabschluss eines Studiums von sechs Semestern im Fach Geschichte darauf ab, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln, und führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. ²Im Mittelpunkt stehen der Erwerb bzw. die Einübung fundierten Fachwissens, fremdsprachlicher Kompetenz, der Fähigkeit zur systematisch-analytischen Arbeit und zur angemessenen Präsentation der Arbeitsergebnisse.

³Der Bachelorabschluss befähigt zum einen zu Tätigkeiten in den klassischen Berufsfeldern des Historikers (Archiv, Museum, Bibliothek), zum anderen zu Tätigkeiten im hochwertigen Dienstleistungsbereich wie Forschung, Entwicklung, Beratung, Lehre, Organisation und Management. ⁴Der berufsbefähigende Ertrag der historischen Reflexionskultur erwächst aus dem umfassenden, methodenkontrollierten und intensiven Studium sehr unterschiedlicher Quellen und Zeiträume; geschult wird dadurch insbesondere die schnelle und kritische Orientierung in einem unübersichtlichen und sich rasch verändernden Informationsangebot. ⁵Im einzelnen ergeben sich folgende berufsbefähigende Profile und Stärken: Fähigkeit zur analytischen Distanz, Problemdefinitions- und Ausdrucksfähigkeit, Selbständigkeit und Komplexitätsbewältigung, Recherchefähigkeit und eine generalistische Herangehensweise, Fähigkeit zur Teamarbeit und kritischen Kommunikation. ⁶Der sprachpraktische Anteil des Bachelorstudiums bürgt dafür, dass der Absolvent die genannten Profile und Stärken nicht nur im deutschen, sondern auch im europäischen Berufsfeld einbringen kann.

⁷Als Teil der konsekutiven, dreistufigen europäischen Studienstruktur (B.A. – M.A. – Promotion) qualifiziert der Bachelorstudiengang besonders befähigte Studierende zugleich für das Masterstudium.

§ 3

Fächerübergreifende Struktur des Studiengangs

¹In dem auf drei Jahre angelegten Bachelorstudiengang werden zunächst geschichtswissenschaftliche Grundlagen in Hinblick auf Inhalte und Methoden gelegt (Bereich knowledge, Modul K 1-K 15). ²Das Curriculum ist auf die Vermittlung eines profunden Sachwissens über die Epochen und die wesentlichen Entwicklungslinien der europäischen Geschichte ausgerichtet, wobei besonderes Gewicht auf den Erwerb aktiver Textkompetenz in Tutorials gelegt wird. ³Durch die Lehrangebote im Bereich skills werden darüber hinaus weitere allgemeine und fachspezifische Schlüsselqualifikationen für das spätere berufliche Leben vermittelt (S 1-S 25). ⁴Zur Unterstützung einer internationalen Einsatzfähigkeit integriert das Lehrangebot überwiegend sprachpraktische Module aus der Anglistik. ⁵Die Berufsbezogenheit wird auch durch das Pflichtpraktikum unterstrichen (E 1).

§ 4

Beginn und Abschluss des Studiums

¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

§ 5

Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester, in deren Verlauf 180 ECTS-Punkte erworben werden müssen; der Gesamtumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 84 Semesterwochenstunden. ²Bis auf die Bachelorarbeit werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.

§ 6

Übersicht über die Qualifikationsbereiche

- (1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Europäische Geschichte besteht aus drei Qualifikationsbereichen: knowledge, skills und experience (siehe auch den Anhang zur Prüfungsordnung).

- (2) ¹Im Qualifikationsbereich knowledge orientieren sich die Studienleistungen an einem zeitlich definierten Raster von sechs Zeiträumen, die von den jeweils zuständigen historischen Teilfächern betreut werden:

Zeitraum 1: Bis 500	Alte Geschichte
Zeitraum 2: 500-1400	Mittelalterliche Geschichte; Bayerische Landesgeschichte
Zeitraum 3: 1400-1600	Mittelalterliche Geschichte; Geschichte der Frühen Neuzeit; Bayerische Landesgeschichte
Zeitraum 4: 1600-1800	Geschichte der Frühen Neuzeit; Bayerische Landesgeschichte; Geschichte Afrikas
Zeitraum 5: 1800-1918	Neueste Geschichte; Bayerische Landesgeschichte; Geschichte Afrikas
Zeitraum 6: 1918 bis heute	Neueste Geschichte; Bayerische Landesgeschichte; Geschichte Afrikas

²Unterrichtsform ist hier die Vorlesung. ³Das Vorlesungsprogramm nimmt Grundphänomene der europäischen Geschichte in jeweils besonders einschlägigen Zeiträumen in den Blick; berücksichtigt werden insbesondere folgende Themen:

Grundformen von Herrschaft und Recht	Zeitraum 1
Christianisierung	Zeitraum 2
Soziale Stratifizierung und Eliten	Zeitraum 2, 5
Wirtschaftliche Organisationsformen	Zeitraum 2, 3, 4, 5, 6
Konfessionelle Pluralität	Zeitraum 3, 4
Soziale und politische Organisationsformen Alteuropas	Zeitraum 3, 4

Europäische Expansion	Zeitraum 3, 4, 5
Rationalisierung von Herrschaft, Wissenskultur und Lebenswelt	Zeitraum 4
Nationalismus und Nationalstaat	Zeitraum 5, 6
Rassismus und Antisemitismus	Zeitraum 5, 6
Formen totalitärer Herrschaft	Zeitraum 6
Demokratie	Zeitraum 6
Europäische Integration	Zeitraum 6

(3) ¹Verbindlich ist der Besuch von zwölf Vorlesungen, davon sechs mit Tutorials (K 1-12), einer Veranstaltung zur Theorie der Geschichtswissenschaft (K 14) und einem Hauptseminar (K 13).

²Es sind mindestens zwei Vorlesungen aus jedem der oben näher bezeichneten Zeiträume mit jeweils studienbegleitender Prüfung zu wählen: Eine der beiden für jeden Zeitraum verpflichtenden Vorlesungen wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen (K 1-K 6), die andere mit einem einschlägigen Essay oder einer Hausarbeit, wozu ein Tutorial zu besuchen ist (K 7-K 12). ³Das Tutorial wird jeweils vom Veranstalter der zugehörigen Vorlesung durchgeführt und übt insbesondere die Anfertigung der Essays und Hausarbeiten ein. ⁴Verpflichtend ist die Anfertigung von vier Essays und zwei Hausarbeiten; Essays und Hausarbeiten müssen insgesamt alle sechs Zeiträume abdecken.

⁵Beim Essay liegt der Schwerpunkt auf dem klaren Erfassen von Zusammenhängen und wissenschaftlichen Positionen auf der Grundlage der Forschungsliteratur, bei der Hausarbeit zusätzlich auf der Quellenanalyse. ⁶Die Anfertigung der Hausarbeiten setzt

den erfolgreichen Besuch der Veranstaltung Geschichtswissenschaftliche Propädeutik (Abs. 4 S 3) voraus.

⁷Das Hauptseminar (K 13) dient der Vorbereitung der Bachelorarbeit (K 15).

⁸Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars sind die beiden Leistungsnachweise zu den Vorlesungen aus dem thematisch einschlägigen Zeitraum.

(4) Im Qualifikationsbereich skills sind die folgenden Veranstaltungen verpflichtend:

- S 1 Logik und Argumentationstheorie;
- S 2 Fachbezogenes Konzipieren und Schreiben;
- S 3 Geschichtswissenschaftliche Propädeutik;
- S 4 Historische Dokumentation und Archivierung;
- S 5 EDV und Multimedia;
- S 6 Introduction to English and American Literary Studies;
- S 7 English Grammar;
- S 8 English Pronunciation;
- S 9 Essay Writing;
- S 10 Translation German – English;
- S 11 Translation English – German;
- S 12 Einführung in die empirische Sozialforschung;
- S 13 Statistik;
- S 14-S 18 Wahlpflicht: Sprachkurse oder Quellenlektüre Latein;
- S 19-S 23 Wahlpflicht: Sprachkurse oder Quellenlektüre Französisch;
- S 24 Quellenübersetzungskurs Latein;
- S 25 Quellenübersetzungskurs Französisch.

(5) Im Qualifikationsbereich experience sind Praktika oder ein Praktikum im Gesamtvolumen von zwei Monaten in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren (E 1).

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen

(1) ¹Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung historisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodi-

- sche Kenntnisse. ²Sie werden von Professoren und habilitierten Fachvertretern abgehalten.
- (2) ¹In Tutorials wird insbesondere die Anfertigung von Essays und Hausarbeiten eingeübt. ²Tutorials werden in Verbindung mit Vorlesungen von Professoren und habilitierten Fachvertretern abgehalten.
- (3) ¹Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelthemen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein; zugleich dienen sie der Vorbereitung der Bachelorarbeit. ²Sie werden von Professoren und habilitierten Fachvertretern veranstaltet.
- (4) ¹Übungen werden ergänzend zu den beschriebenen zwei Veranstaltungsarten angeboten. ²Sie behandeln einführend oder vertiefend einzelne Sachgebiete.

§ 8

Studienbegleitende Prüfungen

- (1) ¹Mit Ausnahme der Bachelorarbeit werden sämtliche Prüfungen studienbegleitend durchgeführt. ²Die genauen Anforderungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen werden als Klausur, mündliche Prüfung, durch mündlichen Vortrag bzw. durch das Anfertigen von Essays und Hausarbeiten abgelegt.
- (3) ¹Klausuren werden höchstens vierstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung.
- (4) Studienbegleitende mündliche Prüfungen dauern in der Regel 30 Minuten und beziehen sich auf den Inhalt der betreffenden Lehrveranstaltung.
- (5) Der Umfang eines Essays darf zehn, der Umfang einer Hausarbeit darf 15 Seiten nicht überschreiten.

§ 9

Praktikum

¹Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist ein Praktikum von mindestens zwei Monaten Dauer (E 1). ²Es wird empfohlen, das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit in einem berufsrelevanten Bereich zu absolvieren. ³Das Praktikum kann auch in Form mehrerer Teilpraktika absolviert werden.

§ 10

Bachelorarbeit

¹Es wird empfohlen, die Bachelorarbeit (K 15, siehe § 13 der Prüfungsordnung) im fünften Semester und der anschließenden vorlesungsfreien Zeit abzufassen. ²Die Arbeit soll 20 bis 30 Seiten umfassen. ³Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

§ 11

Leistungspunkte

- (1) ¹Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte (LP) dokumentiert. ²Sie werden nach dem European Credit Point Transfer System (ECTS) vergeben. ³Für jeden im Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt.
- (2) ¹Leistungspunkte werden erworben durch studienbegleitende Prüfungen, Beteiligungsnachweise und die Bachelorarbeit. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte beträgt 180 LP für drei Studienjahre. ³Die Aufteilung der LP auf die einzelnen Lehrveranstaltungen ist aus dem Anhang zur Prüfungsordnung zu ersehen.
- (3) Beteiligungsnachweise bescheinigen die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung; sie bleiben unbenotet.
- (4) Leistungspunkte werden für eine Lehrveranstaltung nur dann gegeben, wenn ein Beteiligungsnachweis vorliegt oder eine studienbegleitende Prüfung erfolgreich abgelegt wurde.
- (5) ¹Bis zum Beginn des vierten Semesters müssen mindestens 45 Leistungspunkte erreicht sein. ²Andernfalls gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) ¹Über die Gestaltung des Fachstudiums informiert die Fachstudienberatung. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,
 - nach erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren,
 - nach nicht bestandener Bachelorarbeit.

³Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

§ 13 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studenten, die ihr Studium nach In-Kraft-Treten der Satzung aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 21. Juli 2004 nach Durchführung des in Art. 72 Abs. 3 BayHSchG vorgesehenen Anzeigeverfahrens (Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 24. März 2006, Az.: X/3- 5e69eXIII-10b/18 844/05).

Bayreuth, 25. April 2006

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. April 2006 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. April 2006 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. April 2006.